

TU JOURNAL

Steuern und Abgaben

Nutzungsdauer von Gebäuden

UVA-Übermittlung auch bei Umsatz unter € 30.000?

Essensbons steuerfrei?

GSVG – Herabsetzungsantrag

Erweiterte Kontrollbefugnisse mit hoher Strafdrohung

KIAB neu = Finanzpolizei

Auftraggeberhaftung in der Baubranche

25% Einbehalt ab 1.7.2011, wenn Auftragnehmer nicht in HFU Liste

Verbraucherpreisindex



STEUERN UND ABGABEN

Nutzungsdauer von Gebäuden

Im Einkommensteuergesetz ist der Abschreibungssatz für Gebäude festgelegt. Er bewegt sich zwischen 1,5% (bei Einkünften aus Vermietung) und max. 4% (im betrieblichen Bereich). Das bedeutet eine Nutzungsdauer zwischen 67 und 25 Jahren. Will der Steuerpflichtige eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Nutzungsdauer und damit einen höheren Abschreibungssatz ansetzen, dann muss er die kürzere Nutzungsdauer mit einem Gutachten nachweisen.

Dieses Gutachten muss gewissen Kriterien entsprechen, um vom Finanzamt anerkannt zu werden. Bei neu errichteten Gebäuden ist die Bauweise entscheidend für die Nutzungsdauer. Daher muss diese vom Sachverständigen umfassend dokumentiert werden. Er hat ziffernmäßige Berechnungen der Nutzungsdauer vorzunehmen, seine Berechnungsmethode darzulegen und zu begründen. Pauschale Erfahrungswerte reichen nicht aus. Nicht ausreichend schlüssige Gutachten werden von der Finanz regelmäßig verworfen.

Bei gebrauchten Gebäuden ist der Bauzustand für die Restnutzungsdauer entscheidend. Auch dieser wird im Rahmen des Gutachtens genau zu dokumentieren sein. Insbesondere ist wichtig, dass diese Dokumentation zeitnah mit dem Erwerb des Gebäudes erfolgt. Die Änderung einer einmal festgelegten Nutzungsdauer ist nur unter besonderen Umständen möglich.

Beim Erwerb eines gebrauchten Gebäudes besteht meistens bereits ein Gutachten über den Verkehrswert des Gebäudes, worin u.a. auch eine Restnutzungsdauer enthalten sein kann. Im Zuge einer Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates wurde jedoch festgestellt, dass die in einem solchen Gutachten enthaltene Nutzungsdauer für steuerliche Zwecke nicht maßgeblich ist. Nur ein Gutachten zur Ermittlung der Restnutzungsdauer ist als Beweis für eine niedrigere Nutzungsdauer geeignet.

UVA-Übermittlung auch bei

Umsatz unter € 30.000?

Laut Sichtweise der Finanzbehörde haben Unternehmer, die auf die Umsatzsteuerpflicht optiert haben, vierteljährlich Voranmeldungen abzugeben. Die Befreiung gilt

nur, wenn die Umsätze unter € 30.000 pro Jahr liegen UND keine Option auf die Steuerpflicht abgegeben wurde.

Essensbons steuerfrei?

Nicht nur Geldbezüge, sondern auch Sachbezüge, die ein Dienstnehmer erhält, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Einige Sachbezüge wurden unter genau festgelegten Bedingungen steuerfrei gestellt. So wurde z.B. das verbilligte Essen in der Werksküche als steuerfrei anerkannt. Um kleineren Betrieben die gleiche Möglichkeit zu bieten, sind auch Gutscheine bis zu € 4,40 pro Arbeitstag als steuerfreier Sachbezug anerkannt. Zusätzliche Bedingung ist jedoch, dass der Gutschein nur bei einem Wirt in der Nähe des Betriebes und nur an Arbeitstagen eingelöst werden kann. Können die Gutscheine auch zum Kauf von Lebensmitteln verwendet werden, dann sind sie nur bis zu einem Betrag von € 1,10 steuerfrei.

GSVG – Herabsetzungsantrag

Bei der gewerblichen Sozialversicherung werden die Beiträge im Nachhinein aufgrund der Steuererklärung festgesetzt und eine etwaige Nachzahlung im darauffolgenden Jahr, aufgeteilt auf 4 Vierteljahre, vorgeschrieben. Da die vorläufige Beitragsgrundlage auf Basis des drittvorangegangenen Jahres festgelegt wird, kann sie im Falle rückläufiger Gewinne zu hoch sein. Daher besteht die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Vorauszahlungen zu beantragen. In diesem Antrag muss jedoch dargestellt werden, warum für das laufende Jahr eine niedrigere Beitragsgrundlage zu erwarten ist.

ERWEITERTE KONTROLLBEFUGNISSE MIT HOHER STRAFDROHUNG

KIAB neu = Finanzpolizei

Mit dem seit 1.5.2011 geltenden Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz wurde die bisherige KIAB umbenannt und mit neuen Aufgaben betraut. Die neue Finanzpolizei kontrolliert nun zusätzlich die in Österreich tätigen Dienstnehmer ausländischer Arbeitgeber. Diese unterliegen zwar nicht der österreichischen Sozialversicherung, es soll jedoch sichergestellt werden, dass der für österreichische Dienstnehmer geltende Grundlohn nicht unterschritten wird. Die Finanzpolizei kontrolliert aber nicht nur bei aus dem Ausland entsandten Dienstnehmern die Einhaltung des

Grundlohnes, sondern auch bei den der österreichischen Sozialversicherung unterliegenden Dienstnehmern.

Diese Kontrolle erfolgt zusätzlich zu der bisherigen Kontrolle durch Gebietskrankenkasse und Finanz. Im Baubereich gibt es dann noch die Bauarbeiter-Urlaubs-kasse. Die aus dem Ausland entsandten Dienstnehmer unterliegen hier in Österreich der BUAK, sofern nicht im Entsendeland eine ähnliche Einrichtung besteht.

Wird von der Finanzpolizei, der GKK oder der Finanz festgestellt, dass der Grundlohn unterschritten ist, dann erfolgen Anzeigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit ergibt sich zusätzlich zur Nachverrechnung der Beiträge auch noch eine Strafe durch die BH.

Die Strafe beträgt bei Unterentlohnung von nicht mehr als 3 Arbeitnehmern € 1.000 bis € 10.000 pro Arbeitnehmer. Werden mehr als 3 Arbeitnehmer unter dem Grundlohn entlohnt, dann beträgt die Strafe € 2.000 bis € 20.000 pro Arbeitnehmer. Im Wiederholungsfall kann die Strafe bis zu € 50.000 pro Arbeitnehmer betragen. Werden Unterlagen nicht zeitgerecht vorgelegt, gibt es gesonderte Strafen.

Unter Grundlohn ist der für die erbrachte Arbeitszeit zustehende Grundbezug einschließlich der Überstunden zu verstehen. Damit erhält die Dokumentation der erbrachten Arbeitszeit einen sehr hohen Stellenwert. Auch die richtige Anrechnung von Vordienstzeiten wirkt sich auf den Grundlohn aus. Eine falsche Einstufung wird eine entsprechende Strafe zur Folge haben. Eine Anzeige und damit eine Bestrafung kann nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen vermieden werden.

Beispiel: Eine Sekretärin in einem Hotel wird nicht in Beschäftigungsgruppe II (Sekretärin), sondern als „sonstige Kanzleikraft“ in Beschäftigungsgruppe III eingestuft. Der Gehaltsunterschied im ersten Dienstjahr beträgt € 140,-. Bei einem anderen Dienstnehmer wurden zu wenig Vordienstzeiten angerechnet, sodass er Anspruch auf einen höheren Lohn hätte. Ein weiterer Dienstnehmer hat Überstunden, die nicht bezahlt wurden, weil er sich Zeitausgleich nehmen wollte.

Das alles sind Fehler, die auch in der Vergangenheit vorgekommen sind. Die GKK wird natürlich auch in

Zukunft die Beiträge nachverrechnen und einen Beitragszuschlag vornehmen. Zusätzlich aber muss sie die festgestellten Differenzen an die BH melden und diese wird die Strafe aussprechen. Der Strafraumen bewegt sich im vorliegenden Fall zwischen € 3.000 und € 30.000 (3 Mitarbeiter à € 1.000 – € 10.000 €). Im Mittel kann daher mit einer Strafe von € 16.500 gerechnet werden.

Die Finanzpolizei verlangt die Vorlage der Unterlagen unverzüglich und möchte nicht bis zum Eintreffen des Chefs/der Chefin warten. Daher erwartet der Prüfer eine Vorsorgeregung, die eine unverzügliche Vorlage aller gewünschten Unterlagen ermöglicht. Das sind laut Richtlinie des Finanzamtes: Ausweiskopien der Dienstnehmer, Kassabücher mit Kassastand und Tageslosung, Lohnkonten, Dienstpläne, Arbeitszeitaufzeichnungen, Preislisten, Gewerbeberechtigungen, Fahrtenbücher.

Das sind sehr weitreichende Kompetenzen der Finanzpolizei. Es bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Organe vorgehen.

TU-TIPP

Da Strafen auch bei nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen vorgesehen sind, empfehlen wir, sich gut auf eine mögliche Kontrolle vorzubereiten. Ihr TU-Betreuer listet Ihnen genau die Unterlagen auf, die Sie bereithalten müssen.

AUFTRAGGEBERHAFTUNG IN DER BAUBRANCHE

25 % Einbehalt ab 1.7.2011, wenn Auftragnehmer nicht in HFU Liste

Seit dem 1.9.2009 gibt es in der Bauwirtschaft eine Haftung des Auftraggebers für die Abfuhr der Sozialversicherung der Dienstnehmer des (Sub-)Auftragnehmers. Von dieser Haftung kann sich der Auftraggeber befreien, wenn er 20% des Werklohnes nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse abführt. Ab 1.7.2011 wurde nunmehr auch die Finanz in dieses System einbezogen und daher der abzuführende Betrag auf 25% erhöht. Der Auftragnehmer kann auf Antrag die für ihn einbezahlten Beträge zurückbekommen.

Wurde der Auftragnehmer in die Liste der haftungsfrei-

gestellten Unternehmen aufgenommen, dann kann er den gesamten Rechnungsbetrag vom Auftrag-geber verlangen. Durch die Erhöhung auf 25 % wird es für den Auftragnehmer noch wichtiger, in diese sogenannte HFU-Liste aufgenommen zu werden.

TU-TIPP

Ob die Voraussetzungen für die Aufnahme gegeben sind, kann Ihr Betreuer feststellen.

Zum Abschluss wünschen wir Ihnen für Ihren wohlverdienten Urlaub:
schönes Wetter und gute Erholung!!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2009		107,5	118,9	125,2	163,7	254,4	446,5
Jahresdurchschnitt	2010		109,3	120,9	127,2	166,4	259,1	453,8
Jänner	2011	101,0	109,5	121,1	127,5	166,7	259,1	454,6
Februar	2011	101,7	109,9	121,5	127,9	167,3	260,0	456,3
März	2011	102,9	112,7	124,6	131,1	171,4	266,5	467,7
April	2011	103,4	13,2	125,2	161,7	172,3	267,8	470,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter
http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL